

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause,
Gemeinde Schönau a. Königssee 1

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“;
Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg bei Rückstetten“
gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – 3

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des
Planentwurfs für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs
für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans „Bauhof“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Änderung der
Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich
am Bachmannweg in Bischofswiesen-Engedey
gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB 6

Abwasserzweckverband "Saalachtal" Landkreis Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung für das Jahr 20117

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder
..... 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause, Gemeinde Schönau a. Königssee**

Die Bayerische Seenschiffahrt GmbH, Seestr. 55 in 83471 Schönau am Königssee hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen wasserrechtlichen Antrag auf Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause in der Gemeinde Schönau a. Königssee gestellt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden, die im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht erhoben wurden, wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Montag, den 25. Juli 2011, 9.30 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 1, 1. Stock, Zi.Nr. 144.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 30. Juni 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“; Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Auslegung ergeben, dass die Planung für dieses künftige Baugebiet geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. XXX, XXX, mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 5.7.2011, die eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägungsbeschluss des Stadtrates vom 5.7.2011 sowie die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), die FFH- und SPA-Vorprüfung und das schalltechnische Gutachten können in der Zeit vom

20. Juli 2011 bis 2. August 2011

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden eingearbeitet und im geänderten Entwurf farblich markiert:

Planteil:

- I. Zeichnerische Festsetzungen Begriffsänderung;
- III. Textliche Festsetzungen Nr. 1 b) Schallschutz; Nr. 10 b) Ausgleichsflächen; Nr. 10 e) Niederschlagswasser;
- IV. Textliche Hinweise Pkt. 2.

Begründung:

- Ergänzung zur Lage des Plangebietes.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Laufen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Zu den Änderungen liegen umweltbezogene Informationen zur Wasserwirtschaft, zum Naturschutz, zum Immissionsschutz und zum Denkmalschutz vor. Der Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht sowie die vorliegenden Gutachten sind während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Laufen, den 7. Juli 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Absicht der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg bei Rückstetten“ gem. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –

Der Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern beabsichtigt, den gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg bei Rückstetten“ Fl. Nr. 641, Gemarkung Rückstetten, von der Einmündung in die Ortsstraße „Stichstraße Sollinger Straße (km 0.000) bis zur Einmündung in die Straße „Waginger Straße“ (km 0.133) einzuziehen, da er durch die Bebauung im Baugebiet „Rückstetten I“, jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 5. Juli 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 22. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat hat am 3.3.2011 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 113, Gemarkung Aufham, den Flächennutzungsplan von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Einrichtung Gemeindlicher Bauhof“ zu ändern. Der Plangebiet umfasst ca. 9.820 m² und befindet sich an der Angerstraße, neben der Tennisplatzanlage. Gleichzeitig wird die bisherige Flächenausweisung für die Tennisplatzfläche reduziert und dem tatsächlichen Bestand angepasst.
2. Der Planentwurf vom 28.6.2011, ausgearbeitet vom Architekturbüro Dipl. Ing. XXX, XXX, mit Begründung vom 4.7.2011 und Umweltbericht vom 20.6.2011, ausgearbeitet von Dipl. Ing. XXX, XXX, wurde am 7.7.2011 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Der Planentwurf gemäß Ziffer 2 dieser Bekanntmachung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

20. Juli 2011 bis 24. August 2011

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Anger, den 8. Juli 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Anger

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans „Bauhof“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Gemeinderat hat am 3.3.2011 beschlossen, für eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 113, Gemarkung Aufham, den o.a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Es soll eine Fläche von ca. 9.820 m² als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Einrichtung „Gemeindlicher Bauhof“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet befindet sich an der Angerstraße, neben der Tennisplatzanlage.
2. Der Planentwurf vom 28.6.2011, ausgearbeitet vom Architekturbüro Dipl. Ing. XXX, XXX, einschließlich Satzungsentwurf, Begründung vom 4.7.2011 und Umweltbericht vom 20.6.2011, ausgearbeitet von Dipl. Ing. XXX, XXX, wurde am 7.7.2011 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Der Planentwurf gemäß Ziffer 2 dieser Bekanntmachung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

20. Juli 2011 bis 24. August 2011

im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Begründung, Umweltbericht, integrierter Grünordnungsplan, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern, dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung

unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anger, den 8. Juli 2011
Gemeinde Anger

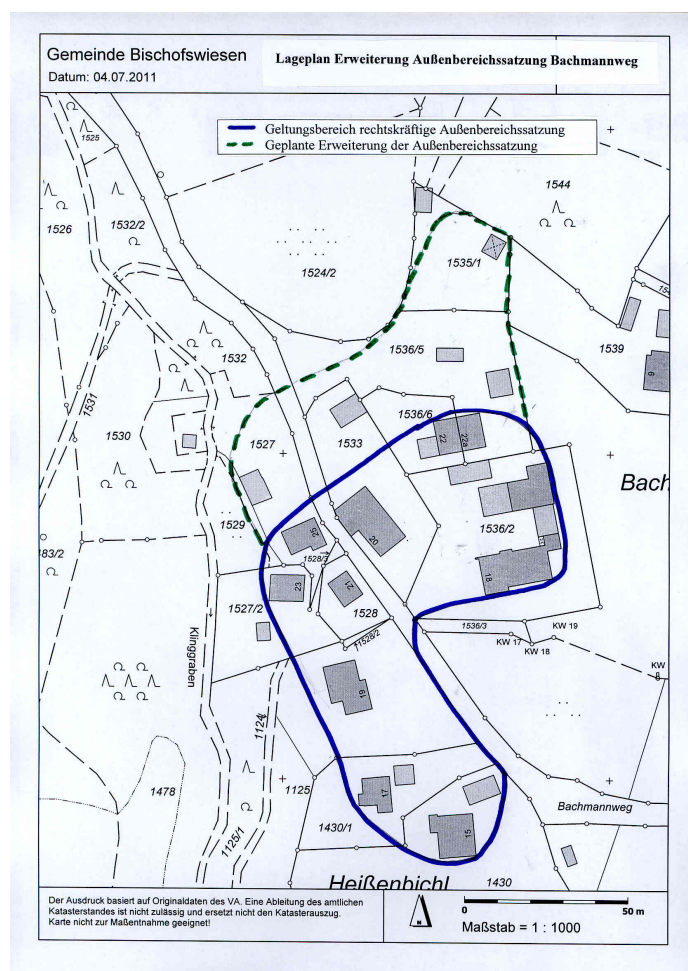
Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der geplanten Änderung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich im Außenbereich am Bachmannweg in Bischofswiesen-Engedey gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 19.4.2011 beschlossen, den Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich am Bachmannweg gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erweitern. Der Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung und der geplanten Erweiterung ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.4.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lageplanes sowie der Entwurf der Satzung und der Begründung liegen vom

20. Juli 2011 bis 22. August 2011

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit

ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 4. Juli 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Abwasserzweckverband "Saalachtal" Landkreis Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung für das Jahr 2011

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 614.400,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 194.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird im Haushaltsjahr 2011 auf 605.800,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 25.7.2005 (TOP 8a + b) und 7.4.2003 (TOP 3a +b) ab dem Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird im Haushaltsjahr 2011 auf 194.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 25.7.2005 (TOP 8c) und 7.4.2003 (TOP 3b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff) herangezogen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Piding, den 31. Mai 2011
Abwasserzweckverband "Saalachtal"

1. Verbandsvorsitzender
Hannes Holzner

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 10. Juni 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Kosatschek

Bek. Nr. 8

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 5. Juli 2011
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser Dir. Grundner
